



Mitteilung

Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 05.03.2025 - Nummer 79

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Wahlen

79 Wahlen zum Senat der Universität Wien

Die Wahl von

1. 9 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsprofessor*innen inklusive der Leiter*innen von Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben, die nicht Universitätsprofessor*innen sind (§ 25 Abs 4 Z 1 UG);
2. 4 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs 4 Z 2 UG); sowie
3. 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs 4 Z 3 UG)

in den Senat der Universität Wien für die Funktionsperiode von **3 Jahren** ab **1. Oktober 2025** findet

am **Donnerstag, dem 15. Mai 2025**
in der Zeit von **8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
im **Universitäts-Hauptgebäude** der Universität Wien, **Senatssaal**,
Universitätsring 1, 1010 Wien
und
in der Zeit von **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
im **University of Vienna Biology Building, Seminarraum 1.7.**,
Djerassiplatz 1, 1030 Wien

jeweils für **alle Wahlberechtigten** statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Donnerstag, dem 12. Juni 2025 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Marietta-Blau-Saal (Universitäts-Hauptgebäude der Universität Wien; Universitätsring 1, 1010 Wien) statt.

Wahlrecht und Stichtag

Jede der drei eingangs genannten Personengruppen bildet einen eigenen **Wahlkörper**. **Aktiv und passiv wahlberechtigt** für einen Wahlkörper sind alle Personen, die am Stichtag der jeweiligen Personengruppe angehören.

Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktives und passives Wahlrecht

Personengruppe 1: Alle Universitätsprofessor*innen, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören (§§ 97, 98, 99, 99a, 122 Universitätsgesetz 2002). Dazu gehören alle Universitätsprofessor*innen und Vertragsprofessor*innen. Wahlberechtigt in dieser Personengruppe sind weiters alle Dekan*innen (nicht die Vizedekan*innen) und Zentrumsleiter*innen (nicht deren Stellvertreter*innen), auch wenn sie nicht Universitätsprofessor*innen sind. **Nicht wahlberechtigt** sind Emeriti und im Ruhestand befindliche Universitätsprofessor*innen ohne aktuellen Arbeitsvertrag mit der Universität Wien.

Personengruppe 2: Alle Universitätsdozent*innen und assoziierten Professor*innen, die nicht die Funktion der*des Dekan*in bzw. der*des Zentrumsleiter*in innehaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 100 und 122 Universitätsgesetz 2002. Dieser Personengruppe sind zuzurechnen: Universitätsdozent*innen, Vertragsdozent*innen, assoziierte Professor*innen (soweit sie nicht Universitätsprofessor*innen nach § 99 Abs 6 UG sind), Assistenzprofessor*innen (§ 178 BDG, § 27 Abs 3 KV), Universitätsassistent*innen (§ 174 BDG, § 26 KV prae doc, post doc), Vertragsassistent*innen, Senior Scientists, Senior Lecturer, Bundes- und Vertragslehrer*innen, studentische Mitarbeiter*innen (Studienassistent*innen sowie Tutor*innen), wissenschaftliche Beamt*innen, wissenschaftliche Angestellte, Lektor*innen, Instruktor*innen, Sprachlehrer*innen, wissenschaftliche Drittmittelangestellte/Projektmitarbeiter*innen (§§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002; § 28 KV). **Nicht wahlberechtigt** sind aus dieser Personengruppe bestellte Dekan*innen bzw. Zentrumsleiter*innen, ferner Privatdozent*innen sowie Honorarprofessor*innen jeweils ohne Arbeitsvertrag zur Universität Wien, wissenschaftliche Volontär*innen sowie Ferialpraktikant*innen, freie Dienstnehmer*innen und Werkvertragsnehmer*innen.

Personengruppe 3: Alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals. Dazu zählen Beamt*innen, Vertragsbedienstete und Angestellte im administrativen und technischen Bereich sowie im Bibliothekswesen, alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 Universitätsgesetz 2002), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen, und Lehrlinge nach dem Lehrlingausbildungsgesetz, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben. **Nicht wahlberechtigt** sind freie Dienstnehmer*innen sowie Werkvertragsnehmer*innen. Das Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 101 und 122 Universitätsgesetz 2002.

Personen, die am Stichtag **ohne Bezüge von den Dienstpflichten entbunden** sind, sind aktiv nicht wahlberechtigt, das passive Wahlrecht besitzen sie, wenn sie zum Beginn der Funktionsperiode (1. Oktober 2025) nicht mehr ohne Bezüge von den Dienstpflichten entbunden sind.

Zugehörigkeit zu mehreren wahlberechtigten Gruppen

Das Wahlrecht darf **nur in einem Wahlkörper**, das aktive und passive Wahlrecht nur in demselben Wahlkörper ausgeübt werden.

Gehört ein*e Wahlberechtigte*r **mehreren wahlberechtigten Personengruppen** an, so gilt Folgendes:

a) Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessor*innen (§ 25 Abs 4 Z 1 UG) angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

b) Wer sowohl der Personengruppe der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) als auch der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs 4 Z 3 UG) angehört, kann bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Senates angeben, in welchem der beiden in Betracht kommenden Wahlkörper sie*er ihr*sein Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie*er in der Personengruppe der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) wahlberechtigt.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt von **Dienstag, den 11. März 2025 bis Dienstag, den 18. März 2025** zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten im Büro des Senates (Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, A-1010 Wien) auf, und zwar jeweils Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden des Senates (e-mail: senat@univie.ac.at) Einspruch erhoben werden.

Wahlvorschläge

Jede*r **Wahlberechtigte** kann Wahlvorschläge für den jeweiligen Wahlkörper, dem sie*er angehört, einbringen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens

Mittwoch, den 2. April 2025, 16.00 Uhr

schriftlich **im Büro des Senates** (Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, A-1010 Wien) eingegangen sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Für die Wahlvorschläge gilt:

- Jede*r passiv Wahlberechtigte darf **nur auf einem Wahlvorschlag** kandidieren.
- Die Wahlwerber*innen haben mit ihrer **eigenhändigen Unterschrift** längstens bis zur Verlautbarung des Wahlvorschlages ihre Kandidatur zu bestätigen. Fehlt die Unterschrift im Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages, ist die*der betreffende Kandidat*in aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- Jeder Wahlvorschlag hat **mindestens 50 % Frauen** an wählbarer Stelle zu enthalten (§ 20a Abs 2 und Abs 4 UG). Diese Frauenquote gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

- Wahlvorschläge für die Personengruppe der Universitätsprofessor*innen einschließlich der Leiter*innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (§ 25 Abs 4 Z 1 UG) sowie der Personengruppe der Universitätsdozent*innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) dürfen nicht mehr Wahlwerber*innen als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter*innen enthalten. Wahlvorschläge für die Personengruppe der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) müssen überdies mindestens eine **Person mit Lehrbefugnis** (venia docendi) enthalten. Wahlvorschläge für die Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals dürfen nicht mehr als die achtfache Zahl der zu wählenden Vertreter*innen enthalten.
- Die*Der auf dem Wahlvorschlag erstgenannte Wahlwerber*in gilt als **Vertreter*in des Wahlvorschlags**. An sie*ihn (Zustellbevollmächtigte*r) ergehen alle Mitteilungen des Wahlleiters.

Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die **zugelassenen Wahlvorschläge** werden frühestens am Donnerstag, dem 9. April 2025, und spätestens am Mittwoch, 30. April 2025 auf der **Homepage des Senates** verlautbart (<https://senat.univie.ac.at>).

Durchführung der Wahl

Gewählt wird grundsätzlich durch **persönliche Abgabe des** amtlich aufgelegten **Stimmzettels** am Wahlort. Stimmberechtigt ist nur, wer im **Verzeichnis der Wahlberechtigten** aufscheint oder ihr*sein aktives Wahlrecht zum Stichtag nachweist. Die Wähler*innen haben ihre Identität nachzuweisen.

Stimmen können gültig **nur für zugelassene Wahlvorschläge** abgegeben werden. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die*der Wähler*in wählen wollte.

Falls **nur ein Wahlvorschlag** vorliegt, ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber*innen sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Informationen zur Briefwahl

Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe aus wichtigem Grund (z. B. Ortsabwesenheit, Krankheit, dienstlich) verhindert sein werden, können unter Angabe des Verhinderungsgrundes bei dem Vorsitzenden des Senats die Stimmabgabe per Briefwahl beantragen. Dieser Antrag ist ab Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Dienstag, 18. März 2025, 15.00 Uhr) bis längstens eine Woche vor dem ersten Wahltag (Mittwoch, 7. Mai, 17.00 Uhr) schriftlich per E-Mail an den Vorsitzenden des Senats p.Adr. senat@univie.ac.at oder persönlich im Senatsbüro einzubringen.

Im Falle einer Briefwahl ist die persönliche **Behebung der Wahlbehelfe** im Senatsbüro frühestens mit Verlautbarung der Wahlvorschläge und spätestens vor dem ersten Wahltag (Mittwoch, 14. Mai 2025, 16.00 Uhr) zu den Öffnungszeiten des Senatsbüros möglich. Die Öffnungszeiten des Senatsbüros werden auf der Homepage des Senats rechtzeitig bekannt gegeben. **Rücksendekувerts** müssen rechtzeitig bis zum Tag vor der Wahl im Senatsbüro einlangen (Mittwoch, 14. Mai 2025, 17.00 Uhr).

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und **Satzungsteil Wahlordnung der Universität Wien**, erschienen im Mitteilungsblatt am 01.07.2021, 43. Stück, Nr. 195 idgF (<http://www.univie.ac.at/satzung/wahlordnung.html>).

Wahlleiter ist der Vorsitzende des Senates der Universität Wien.

Diese Wahlkundmachung gilt als Einladung zur Wahl!

Der Vorsitzende des Senates:

K r a m m e r